



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.20 RRB 1906/0802**

Titel                       **Quartierplan.**

Datum                     17.05.1906

P.                         289–290

[p. 289] A. Mit Eingabe vom 23. Dezember 1905 übermittelt der Gemeinderat Veltheim einen abgeänderten Quartierplan über das Gebiet zwischen Schaffhauser-, Bachtel-, Ziel- und unterer Loorstraße, indem er darauf hinweist, daß der Regierungsrat einer früheren Vorlage unterm 26. April 1900 die Genehmigung erteilt habe, und im weitern folgendes ausführt:

Die erste Quartierplanvorlage habe seinerzeit auch beim Gemeinderate keine einmütige Zustimmung gefunden und nachdem es gelungen sei, die damalige auf Privatinteressen beruhende Opposition zu brechen, habe er es sich zur Aufgabe gemacht, die durch den Regierungsrat ebenfalls gerügten Fehler so gut als möglich zu verbessern.

Die nunmehr vorgeschlagenen Abänderungen beziehen sich auf die beiden Hauptstraßenzüge «äußere Schützenstraße» und «verlängerte Rosentalstraße», und zwar sei bei der ersteren die Straßenbreite von 7,0 m auf 8,0 m, der Baulinienabstand von 13,0 m auf 17,0 m, bei der letzteren die Straßenbreite von 7,0 m auf 9,0 m, der Baulinienabstand von 15,0 m auf 18,0 m erhöht worden.

Die Fortsetzung der äußern Schützenstraße nach Süden weise ebenfalls eine Breite von 8,0 m bei 17,0 m Baulinienabstand auf; die Ausdehnung dieser Dimensionen auf das neue Projekt sei daher zweifellos gerechtfertigt.

Für die Rosentalstraße lasse die Ost- und Westrichtung derselben einen reichlichen Baulinienabstand wünschbar erscheinen, indem dadurch auch nach Erstellung von Bauten auf der Südseite für genügenden Lichtzutritt Vorsorge getroffen sei, was dem zukünftigen Quartier nur zum Vorteil gereichen werde. Zudem werde diese Straße früher oder später eine Fortsetzung westwärts erhalten, sodaß ihr der Charakter eines zukünftigen Hauptstraßenzuges zukomme.

Unterm 5. Juli 1905 seien sämtliche Grundeigentümer, welche durch die Abänderung in Mitleidenschaft gezogen werden, je durch separate Zustellung einer Auseinandersetzung der Gründe und eines Situationsplanes im Maßstab 1 : 1000 nach bester Möglichkeit aufgeklärt worden, unter Einräumung einer Rekursfrist bis Ende Juli 1905. Ferner sei der Gemeinderatsbeschluß in den Lokalblättern, sowie in Nr. 55 des Amtsblattes vom 11. Juli 1905 vorschriftsgemäß publiziert worden.

B. In einem beiliegenden Attest bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen den abgeänderten Quartierplan keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Baudirektion hob schon in ihrem Berichte zum Regierungsbeschluß Nr. 711 vom 26. April 1900 hervor, daß die vom Gemeinderat damals festgesetzten geringen Baulinienabstände im allgemeinen nicht recht gebilligt werden können und daß größere Abstände gerade dem Bachtelquartier sehr zum Vorteil gereicht hätten.



Es ist daher begrüßenswert, daß die Behörde die erste Gelegenheit, die unter dem Zwange besonderer Verhältnisse gemachten Fehler zu verbessern, ergriffen hat. Durch die // [p. 290]

Vergrößerung der Baulinienabstände an der äußern Schützenstraße und der verlängerten Rosentalstraße ist den hauptsächlichsten Aussetzungen an der frühem Vorlage Rechnung getragen worden, und der abgeänderte Quartierplan ist als eine wesentliche Verbesserung des frühem zu bezeichnen. Die im Gesuche des Gemeinderates zitierten Dimensionen entsprechen den in der Planvorlage angegebenen Maßen. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Baulinien- und Breitenverhältnisse der vorerwähnten zwei Straßen, während die Baulinien an den übrigen Straßen, sowie sämtliche Niveaulinien vollständig intakt belassen wurden.

2. Dagegen ist zu bemerken, daß im früheren Quartierplan für die Meili'sche Privatstraße (Straße I. Kl.), jetzt Kurzstraße genannt, irrtümlicherweise 10 m Baulinienabstand angegeben sind, während derselbe in Wirklichkeit bei 5,0 m Straßenbreite und beidseitig 3,0 m breiten Vorgärten 11,0 m beträgt. Im neuen abgeänderten Quartierplan sind nun die richtigen Dimensionen eingeschrieben.

3. Der Gemeinderat weist in seiner Eingabe darauf hin, daß sowohl an der vorgenannten Straße als auch an der Straße III (jetzt Rütlistraße) schon im Jahre 1899 bestandene Bauten die Festsetzung eines größeren Baulinienabstandes ausgeschlossen hätten. So wünschbar es gewesen wäre, wenn zu richtiger Zeit auf eine größere Bauliniendistanz Bedacht genommen worden wäre, so erscheint doch eine nachträgliche Verschiebung der Baulinien mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der beiden Straßen und die den bereits erstellten Bauten dadurch entstehenden Nachteile in der Tat nicht mehr gerechtfertigt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Veltheim vorgelegten, abgeänderten Quartierplan über das Gebiet zwischen äußerer Schaffhauserstraße, Bachtelstraße, Zielstraße und unterer Loorgasse wird unter Aufhebung der mit Beschluß Nr. 711 vom 26. April 1900 genehmigten Baulinien für die äußere Schützenstraße und die verlängerte Rosentalstraße die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Veltheim unter Rückschluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]